

Lernskript

Personenversicherung

AVmG

Lernskript: AVmG

ISBN 3-89872-213-9

© inside Verlag für neue Medien GmbH

Auf der Hüls 190
52068 Aachen
Tel.: 0241-18292-0

Texte und Tabellen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Der Verlag kann für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Lernskripts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehen sind vorbehalten.

9. überarbeitete Auflage 2010 (Stand: Februar 2010)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einführung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge	7
2 Der begünstigte Personenkreis	12
3 Förderungsgrundlagen	17
3.1 Grundlagen	18
3.2 Die Zulage	18
3.2.1 Die Grundzulage	19
3.2.2 Die Kinderzulage	19
3.2.3 Der Mindesteigenbeitrag	21
3.2.4 Der Höchstbeitrag	22
3.2.5 Zusammentreffen mehrerer Verträge	22
3.2.6 Der Sockelbetrag	23
3.3 Der Sonderausgabenabzug	23
3.4 Die Förderquote	25
4 Modifiziertes Anbieterverfahren	28
5 Geförderte Anlageformen	33
5.1 Zertifizierung	34
5.2 Anforderungen an den Altersvorsorgevertrag	35
5.3 Anforderungen an den Anbieter	39
6 Eigenheimrentengesetz	43
6.1 Gesetzliche Neuerungen	44
6.2 Rahmenbedingungen	45
6.2.1 Kapitalentnahme	45
6.2.2 Darlehenstilgungen	46
6.3 Steuerliche Behandlung	47
7 Besteuerung	50
7.1 Besteuerung während der Ansparphase	51
7.2 Auszahlungsphase	53
7.3 Umstellung bestehender Verträge	53
Lösungen: Fragen zur Wiederholung Kapitel 1-7	56
Anhang	67
Schlagwortregister	101

Kapitel 3: Förderungsgrundlagen

3.2.1 Die Grundzulage

Die Grundzulage beträgt seit 2008 jährlich 154 € pro förderberechtigter Person.

Zulagenberechtigten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird zusätzlich zur Grundzulage ein Berufseinsteiger-Bonus in Höhe von 200 € gezahlt.

Berufseinsteiger-Bonus

Diese Zahlung erfolgt automatisch, wenn der Altersvorsorgevertrag nach dem 31.12.2007 abgeschlossen wurde. Bei einem vor dem 01.01.2008 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag wird dann der Berufseinsteiger-Bonus gezahlt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug gegeben sind.

Die Grundzulage steht grundsätzlich jedem Förderberechtigten zu. Bei Ehepaaren erhält jeder je eine Grundzulage, wenn jeder einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der beiden Ehepartner zum förderfähigen Personenkreis gehört.

Voraussetzung für den Erhalt der vollen Zulage für den nicht förderfähigen Ehegatten ist allerdings, dass der förderfähige Ehegatte den gesamten von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag leistet.

Volle Zulage

3.2.2 Die Kinderzulage

Die Kinderzulage ist an den Bezug von Kindergeld gebunden und wird je kindergeldberechtigtem Kind gezahlt.

Kindergeld wird grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Im Falle einer Ausbildung von Kindern, die im Jahr 2007 das 26. oder 27. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgänge 1980 und 1981), wird Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Kinder in Ausbildung, die im Jahr 2007 das 25. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1982), erhalten Kindergeld bis zum 26. Lebensjahr. Ab Geburtsjahrgang 1983 wird Kindergeld maximal bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

Für behinderte Kinder kann Kindergeld ohne Altersgrenze geleistet werden.

Die Kinderzulage wurde im Zeitraum zwischen 2002 und 2008 in vier Förderstufen erhöht.

Diese sind:

Kapitel 3: Förderungsgrundlagen

Zeitraum	Maximale jährliche Kinderzulage
2002-2003	46 €
2004-2005	92 €
2006-2007	138 €
Ab 2008	185 €

Seit 2008 ist die höchste Förderstufe erreicht.

Mit dem „Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 17.12.2007 hat der Gesetzgeber ein Maßnahmenpaket zur Beibehaltung und zum Ausbau der kapitalgedeckten privaten Altersversorgung geschaffen. Mit diesem Gesetz wird für ab 2008 geborene Kinder die Kinderzulage auf 300 € pro Jahr erhöht.

Die Kinderzulage wird bei zusammenveranlagten Ehepaaren grundsätzlich der Mutter zugeordnet.

Dem Vater kann sie nur auf Antrag zugeordnet werden und jeweils nur für ein Beitragsjahr. Ist die Zuordnung erfolgt, steht die Kinderzulage dem Elternteil zu, für das der Antrag zuerst erfolgte.

Für Alleinerziehende und Nichtverheiratete gilt, dass der Kindergeldbezieher die Zulage erhält.

Sobald die Kindergeldzahlung entfällt oder für einen Veranlagungszeitraum von der Kindergeldkasse zurückgefordert wird (z.B. wegen eines eigenen Verdienstes des Kindes), entfällt der Anspruch auf Kinderzulage für das betreffende Kind.

Gerade in kinderreichen Familien verzichten viele Mütter zu Gunsten ihrer Kinder auf Beruf und Karriere. Die hohe Kinderzulage stellt dafür u.a. einen Ausgleich dar.

Kinderreiche Familien



So erhält ab 2008 eine fünfköpfige Familie mit 3 vor 2008 geborenen Kindern und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 30.000 €, die eine Sparleistung von 4% des Einkommens aufbringt (1.200 €), eine Zulagenförderung in Höhe von 863 €. Die Eigenleistung (1.200 € - 863 €) dieser Familie liegt bei lediglich 337 €.

Im Vergleich dazu erhält eine fünfköpfige Familie mit 2 vor 2008 geborenen Kindern und einem in 2008 geborenem Kind sowie einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 30.000 €, die eine Sparleistung von 4% des Einkommens aufbringt (1.200 €), eine Zulagenförderung in Höhe von 978 €. Die Eigenleistung (1.200 € - 978 €) dieser Familie liegt bei lediglich 222 €.

Kapitel 3: Förderungsgrundlagen

3.2.3 Der Mindesteigenbeitrag

Um die volle Zulage (Grund- und Kinderzulage) zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag erbracht werden.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt

- in den Jahren 2002 und 2003 1% des vom Förderberechtigten im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen, maximal 525 € abzüglich Zulagen.
- in den Jahren 2004 und 2005 2% des vom Förderberechtigten im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen, maximal 1.050 € abzüglich Zulagen.
- in den Jahren 2006 und 2007 3% des vom Förderberechtigten im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen, maximal 1.575 € abzüglich Zulagen.
- ab dem Jahr 2008 4% des vom Förderberechtigten im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen, maximal 2.100 € abzüglich Zulagen.

Ab dem Jahr 2008 steigt der Mindesteigenbeitrag nicht mehr an.

Die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages basiert auf folgender Formel:

	x% des Vorjahresbruttoeinkommens
-	Grundzulage
-	Kinderzulage
=	Mindesteigenbeitrag

Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, so wird die Zulage anteilig gekürzt.

Thomas Siemes ist als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Er ist nicht verheiratet, kinderlos und möchte im Jahr 2009 einen nach AltZertG geförderten Altersvorsorgevertrag abschließen.

Wie hoch ist der erforderliche Mindesteigenbeitrag für den Erhalt der vollen Zulage?

Vorjahresbruttoeinkommen	28.000 €
Mindestbeitrag 4%	1.120 €
abzüglich Grundzulage	- 154 €
geforderter Mindesteigenbeitrag	966 €



Kapitel 3: Förderungsgrundlagen

Wenn Thomas Siemes den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 966 € leistet, erhält er die volle Grundzulage in Höhe von 154 €. Wie hoch ist die anteilige Zulage, wenn er jedoch nur einen Beitrag von 700 € leistet?

Geleisteter Beitrag	700 €
gekürzte Zulage: $154 \text{ €} \times 700 \text{ €} / 966 \text{ €}$	111,60 €

Die anteilige Zulage beträgt dann 111,60 €!

Der Förderberechtigte hat jedoch einmal jährlich die Möglichkeit, durch eine Sonderzahlung die Höhe des Beitrags aufzustocken!

3.2.4 Der Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag ist der Betrag, der maximal staatlich gefördert wird.

Er betrug:

2002-2003	525 €
2004-2005	1.050 €
2006-2007	1.575 €

Ab 2008 beträgt der Höchstbeitrag dann 2.100 € und steigt nicht mehr an.

3.2.5 Zusammentreffen mehrerer Verträge

Hat ein Förderberechtigter mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, werden die Zulagen nicht entsprechend der Anzahl der Verträge geteilt und gleichmäßig auf die Verträge verteilt.

Die Zulagen können nur auf maximal 2 der abgeschlossenen Verträge verteilt werden!



Mit dem Zulagenantrag kann festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulagen fließen sollen.* Sollte der Förderberechtigte dieses nicht festlegen, oder mehr als 2 Verträge angeben, erfolgt die Verteilung automatisch auf die beiden Verträge mit den höchsten Summen. Auf diese beiden Verträge muss der Förderberechtigte dann auch seinen Mindesteigenbeitrag zahlen.